

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Äußerungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der Ostthüringer Zeitung vom 12. August 2015

Die **Kleine Anfrage 465** vom 20. August 2015 hat folgenden Wortlaut:

In einem Artikel der Ostthüringer Zeitung vom 12. August 2015 wird der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Landeserstaufnahmestellen in Eisenberg und Suhl so schnell wie möglich zu entlasten, wie folgt zitiert: "Wenn die 25. Genehmigung für irgendeine Leitung noch nicht vorliegt, übernehme ich dafür die politische Verantwortung." Weiter wird der Minister sinngemäß zitiert: "Es treibe ihn fast in den Wahnsinn, wenn Beamte ihm erklärten, irgendeine DIN-Vorschrift sei noch nicht erfüllt."

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat der Minister die erste - in direkter Rede wiedergegebene - Äußerung tatsächlich so abgegeben? Wenn nein, wie war der tatsächliche Wortlaut?
2. Wenn der Minister in der Sache richtig zitiert wird:
 - a) Teilt der Minister die Auffassung, dass gerade er als "Justizminister" dafür einzustehen hat, dass rechtsstaatlich gehandelt wird und auch für den Fall, dass "die 25. Genehmigung für irgendeine Leitung noch nicht vorliegt", eine solche Genehmigung aber für die Inbetriebnahme Voraussetzung wäre, diese "Leitung" dann eben nicht in Betrieb genommen werden kann? Wenn ja, wofür will der Minister die "politische Verantwortung übernehmen", "wenn die 25. Genehmigung für eine Leitung noch nicht vorliegt"? Wenn nein, welche Genehmigungen sind dann nach Auffassung der Landesregierung entbehrlich?
 - b) Wie handelt der Minister, wenn er darauf hingewiesen wird, dass "die 25. Genehmigung für irgendeine Leitung noch nicht vorliegt"? Lässt er dann trotzdem die Leitung in Betrieb nehmen und weist er gegebenenfalls an, das Fehlen einer solchen Genehmigung zu ignorieren? Übernimmt er dann die "politische Verantwortung" für einen solchen Rechtsbruch? Wenn nein, wie ist die Äußerung ansonsten zu verstehen?
3. Hat der Minister die zweite - in indirekter Rede wiedergegebene - Äußerung tatsächlich so abgegeben? Wenn nein, wie war diese Äußerung tatsächlich?
4. Wenn die Wiedergabe im Zeitungsartikel richtig ist:
 - a) Ist der Minister der Auffassung, dass es in Deutschland grundsätzlich zu viele "DIN-Vorschriften" gibt? Wenn ja, welche? Wenn nein, wie ist die Äußerung ansonsten zu verstehen?

- b) Ist der Minister der Auffassung, dass einzelne DIN-Vorschriften, die für Landeserstaufnahmestellen Anwendung finden bzw. für solche gelten, nicht beachtet werden müssen? Wenn ja, welche? Wenn nein, wie ist die Äußerung ansonsten zu verstehen?
- c) Unter welchen Voraussetzungen hält es der Minister für angemessen und/oder gerechtfertigt, "DIN-Vorschriften" nicht zu beachten?
- d) Wie handelt der Minister, wenn "Beamte ihm erklärten, irgendeine DIN-Vorschrift sei noch nicht erfüllt"? Weist er dann an, diese "DIN-Vorschrift" zu ignorieren oder zu übergehen oder einzuhalten bzw. einhalten zu lassen?
5. Welche "DIN-Vorschriften" gelten überhaupt für Landeserstaufnahmestellen bzw. finden auf solche Anwendung? Welche müssen nach Auffassung des Ministers nicht beachtet werden? Wenn die Antwort "keine" lautet: Wie ist die Äußerung ansonsten zu verstehen?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 5.:

Die derzeitige Notsituation erfordert zur Bewältigung der Unterbringungsaufgaben im Einzelfall Entscheidungen, bei denen nicht jegliches Risiko auszuschließen ist. Notwendig ist stets eine verantwortliche, der Situation angemessene Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Alternativen und unter Abwägung der betroffenen und zu schützenden Güter. Dazu sind alle Ermessensspielräume zu nutzen. Eine Gefährdung von Leib und Leben Betroffener darf auch in Notsituationen keinesfalls in Kauf genommen werden. Insbesondere die der Sicherheit der Nutzer dienenden Bestimmungen des Baurechts sind selbstverständlich zu beachten.

Gleichwohl hat die Bundesregierung, in Abstimmung mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 24. September 2015, mit Kabinettsbeschluss vom 29. September 2015 die Notwendigkeit anerkannt, dass bestehende baurechtliche Vorschriften modifiziert werden müssen (vgl. dazu auch die geplante Änderung des Baugesetzbuchs in Artikel 6 des Entwurfs eines Asylverfahrenbeschleunigungsgesetzes, Bundesratsdrucksache 446/15).

Lauinger
Minister